

klage beilegt. Dem Beklagten wird die Klage vom Gerichte zugestellt und ihm gleichzeitig eine Frist gegeben, in der er dem Gerichte mitteilen soll, was er auf die Klage zu erwidern habe. Ist diese Frist verstrichen, dann entscheidet das Gericht, ob die Sache zur Hauptverhandlung kommt oder nicht.

Gegen eine Privatklage kann der Angeklagte Widerklage erheben, wenn er auch beleidigt oder verletzt wurde.

Sowohl Klage als auch Widerklage können zurückgenommen werden, wenn das Urtheil noch nicht verkündet wurde.

XIX.

Einiges aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Verjährung von Forderungen.

Jeder Gläubiger ist berechtigt, von seinem Schuldner Begleichung seiner Forderung zu verlangen; auf Antrag gewährt ihm das Gericht seine Hilfe, die Forderung beizutreiben. Wird aber dieses Recht innerhalb einer bestimmten Frist nicht gebraucht, so hat der Gläubiger keinen Anspruch mehr darauf, und der Schuldner kann nicht mehr gezwungen werden, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Man sagt, die Forderung ist verjährt. Zahlt der Schuldner trotzdem, so ist er nicht berechtigt, den Betrag später wieder zurückzufordern, vielleicht mit dem Hinweise darauf, er habe nicht gewußt, daß schon Verjährung eingetreten sei.

Die Verjährungsfrist dauert 30 Jahre, jedoch ist das nur eine Regel mit sehr vielen Ausnahmen. Eine ganze Reihe Forderungen aus Geschäften, die jeden Tag vorkommen, verjähren schon nach 2 Jahren, z. B. Forderungen der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und Kunstgewerbetreibenden für Lieferung von Waren und Ausführung von Arbeiten, der Gastwirte, Bäcker, Konditoren für Speisen und Getränke, der Lehrherren für Lehrgeld, der gewerblichen Arbeiter für rückständigen Lohn, der Ärzte für ihre Bemühungen usw. Wenn aber die Waren und Arbeiten für den Geschäftsbetrieb (Gewerbebetrieb) geliefert wurden, so tritt die Verjährung der Forderung erst nach 4 Jahren ein.

Bei Kapitalzinsen, Miete, Pacht, Rente und Unterhaltsbeiträgen (z. B. für Eltern), also bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen, verjähren die Ansprüche erst nach 4 Jahren.